



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW) und Martin Habersaat (SPD)**

**und Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

### **Rahmenbedingungen der BFS I**

#### Vorbemerkung der Fragestellenden:

In Drucksache 20/2758 schreibt die Landesregierung: „Schülerinnen und Schüler sollen ab dem Schuljahr 2025/26 im Rahmen der beruflichen Orientierung gezielt beraten werden, ob sie statt des Besuchs der Berufsfachschule I (Unterstufe) eine duale Ausbildung aufnehmen wollen, die ebenfalls zum Erwerb des MSA führt.“

1. Wann endet an den Beruflichen Schulen das Anmeldeverfahren für das kommende Schuljahr und wann erfahren die Schulen dem gegenüber, welche Angebote sie im Bereich BFS I und AV-SH machen können, sollen oder dürfen?

Antwort:

Das Anmeldeverfahren für das kommende Schuljahr 2025/26 an den Berufsbildenden Schulen endet am 28. Februar 2025. In der AV-SH ist jedoch eine Anmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Eine mögliche landesweite Zusammenführung der BFS-I-Unterstufe mit der AV-SH zur AVflex ist auf Arbeitsebene mit

den Schulleitungen der Berufsbildenden Schulen erstmals am 20. November 2024 erörtert und mit Schreiben des MBWFK vom 23. Januar 2025 als verbindliche Vorgehensweise mitgeteilt worden. Ab diesem Zeitpunkt konnten die Schulen die Einführung der AVflex insbesondere gegenüber den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren kommunizieren. Zudem sind die allgemein bildenden Schulen, Förderzentren, Schulaufsichten und Kreisfachberatungen Berufliche Orientierung mit Schreiben des MBWFK vom 23. Januar 2025 informiert worden.

2. Warum plant die Landesregierung im Übergangssystem bereits Änderungen zum Schuljahr 2025/26, wenn die Beratung erst ab diesem Schuljahr beginnt?

Antwort:

Die Förderung der Schülerinnen und Schüler auf Basis ihrer Interessen und Fähigkeiten ist in der AVflex zielgerichteter, flexibler und insgesamt individueller möglich als in der der BFS-I-Unterstufe. Die Landesregierung möchte diese Änderungen zugunsten der jungen Menschen zügig umsetzen und geht dabei davon aus, dass entlang des Anmeldeverfahrens die Einführung von AVflex in geeigneter Weise kommuniziert werden kann und die betroffenen Jugendlichen und ihre Eltern sowie Sorgeberechtigten zu guten Entscheidungen kommen können.

3. Wer soll diese Beratung in welchem Umfang leisten?

Antwort:

Die Beratung der Jugendlichen erfolgt durch die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Bundesagentur für Arbeit (BA), durch die Lehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen, insbesondere im Rahmen der Beruflichen Orientierung, sowie durch die Lehrkräfte der Berufsbildenden Schulen im Rahmen von Informationsveranstaltungen an den allgemein bildenden und Berufsbildenden Schulen.

4. Welche Fördermöglichkeiten gibt es im AV-SH?

Antwort:

Um für jede Schülerin und jeden Schüler in der AV-SH eine passende Berufsperspektive zu finden, erfolgen dort die Beschulung und Betreuung sehr individuell und flexibel. So ist die Beratung durch die Jugendberufsagentur oder die Berufsberatungen der BA sowie durch Lehrkräfte und die vom Land im Landesprogramm Arbeit 2021-2027 geförderten Coaches stets an den jeweiligen Interessen der Schülerinnen

und Schüler ausgerichtet. Zudem werden in einer Vielzahl von Praktika und dem fachpraktischen Unterricht die berufliche Perspektiven nach den Bedürfnissen jeder und jedes Einzelnen weiter geschärft. Darüber hinaus kann in der AV-SH der Erste allgemeinbildende Schulabschluss (ESA) erworben werden. Durch Zusatzunterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem ESA ist es möglich, nach dem Jahr in der AV-SH in die BFS-I-Oberstufe zu wechseln, um dort den MSA zu erlangen. Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund wird zusätzlicher Sprachunterricht angeboten.

5. Wird es beispielsweise zusätzliche Coaches für die Schulen geben?

Antwort:

Eine zusätzliche Zuweisung von Stellen ist nicht geplant, da es sich um eine organisatorische Umstrukturierung handelt.

6. Erachtet die Landesregierung den Erwerb des MSA über eine duale Ausbildung als anschlussfähigen Schulabschluss für z.B. das Berufliche Gymnasium, die Fachoberschule oder die Berufsfachschule II? Bitte begründen.

Antwort:

Wird eine duale Berufsausbildung ohne MSA begonnen und erfolgreich absolviert, so schließt das Berufsschulabschlusszeugnis am Ende der Ausbildung einen MSA unter folgenden Voraussetzungen ein: Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 auf dem Berufsschulabschlusszeugnis und mindestens fünf Jahre Fremdsprachenunterricht mit mindestens einer ausreichenden Note am Ende. Mit diesem MSA besteht die Möglichkeit, eine gymnasiale Oberstufe, z.B. ein Berufliches Gymnasium, die Fachoberschule oder die Berufsfachschule II und III zu besuchen, sodass der erreichte Schulabschluss für die weitere Bildungslaufbahn voll anschlussfähig ist.

7. Falls nicht: Welche weiteren Möglichkeiten haben Schülerinnen und Schüler neben der BFS I, um einen MSA zu erwerben, der nicht nur formal gleichwertig ist, sondern auch eben diese Anschlussfähigkeit garantiert?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 6).